

# FRIDAYS FOR FUTURE-REVISITED

Prof. Dr. Wolfram Cremer (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht sowie IfBB,  
Ruhr-Universität Bochum)

VORLESUNGSREIHE  
AKTUELLE FRAGEN DES BILDUNGS- UND JUGENDRECHTS

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

# I. Einführung

**1. Ausgangspunkt 20.08.2018: Greta Thunberg bestreikt die Schule und setzt sich mit einem Plakat vor das schwedische Parlament.**

**2. Heute: Fridays for Future (FFF) ist eine globale soziale Bewegung**

- Bis zum Beginn der Pandemie: An Freitagen regelmäßig Demonstrationen/Schulstreiks unterschiedlicher Größe für verbesserten Klimaschutz in vielen Staaten der Welt
- 15.03.2019: nach Angaben von FFF 1,6 Mio. Streikende weltweit
- 23.04.2021: Streikaufruf von FFF

**3. Politische und (verfassungs)rechtliche Diskussion**

- Streiken für den Klimaschutz kollidiert mit der Schulpflicht
- Anspruch der Schüler\*innen auf Teilnahme oder Pflicht der Schulverwaltung diese zu verbieten oder dritter Weg?

# II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

## 1. Einfachgesetzliche Befunde

Nach dem Schulrecht sämtlicher Bundesländer besteht die Pflicht, am Unterricht teilzunehmen.

### a) NRW

– Art. 8 Abs. 2 LVerf NRW: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt das Gesetz.“

– **§ 43 SchulG NRW**

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(...)

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter **kann** Schülerinnen und Schüler **auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund** bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

# II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

## 1. Einfachgesetzliche Befunde

### b) Hessen

- **§ 56 Abs. 1 Hessisches SchG**

„Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden die, im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.“

- **§ 69 Abs. 3 Hessisches SchG**

„**Aus besonderen Gründen** können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung.“

# II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

## b) Hessen

- **§ 3 I Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)** regelt (ausführlich) das Recht auf Unterrichtsbefreiungen aus religiösen Gründen.

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Das gleiche gilt für die generelle Freistellung vom Schulbesuch an Samstagen. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Bettag;
2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);
3. bei Schülerinnen und Schülern, die den Siebenten-Tags-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schülern, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung am Ramadanfest (Ramazan Bayrami, Id al-Fitr) und am Opferfest (Kurban Bayrami, Idu l-Adha);
5. bei Schülerinnen und Schülern der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas für die Teilnahme am Bezirkskongress.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 und 4 mindestens sieben Unterrichtstage vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach § 32, die der Leistungsbewertung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen oder Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

## II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

### b) Hessen

#### – § 3 II Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

„Schülerinnen und Schüler **können** in **besonders begründeten Ausnahmefällen** auf **Antrag ihrer Eltern**, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter“.

# II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

## 2. Zusammenfassung

Die Teilnahme an einer Demonstration ist während der Unterrichtszeit verboten, soweit sie nicht auf Antrag der Eltern von der/dem Schulleiter\*in bzw. Klassen aus wichtigem Grund bzw. in einem besonders begründeten Ausnahmefall gestattet wird.

### – Fragen

1. Was ist ein wichtiger Grund/ besonders begründeter Ausnahmefall?
2. Wie hat (bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) die Ermessensausübung („kann“ bzw. „können“) zu erfolgen?
3. Ist ein Antrag der Eltern unverzichtbar?

### – Antworten

- Erfordern zunächst Analyse der Verfassungsvorgaben und Inbezugsetzung zum einfachen Recht
- Verfassungskonforme Normauslegung bzw. –anwendung oder gar partielle Verfassungswidrigkeit?

# II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

## 3. Inkurs: Verantwortlichkeit und Sanktionen

### § 41 SchulG NRW

(1) Die **Eltern** melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der **Berufsschule** obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Ausbildenden oder der **Arbeitgeberin** oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) **Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter** sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Ordnungsbehörde** der Schule **zwangsweise** gemäß [§§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW](#) zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. [§ 126](#) bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß [§§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW](#) zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.



# II. Schulpflicht und einfachgesetzliche Ausnahmen

## 3. Inkurs: Verantwortlichkeit und Sanktionen

### § 126 SchulG NRW

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

4. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2) (...)

# III. Grundrechtsdogmatischer Ausgangspunkt zur Statuierung einer Schulpflicht jenseits einer (punktuellen) Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit

## 1. Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG (Schüler\*innen) und grundsätzlich

### Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Eltern)

- Ergo ist nicht die Befreiung von der Schulpflicht, sondern die Schulpflicht selbst gegenüber den Schüler\*innen legitimationsbedürftig!

## 2. Rechtfertigung

Ausgangspunkt Art. 7 Abs. 1: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

a) Verbreiter **Schluss von** der grundsätzlichen **staatlichen Aufsicht/Befugnis auf eine staatliche Pflicht**, ein funktionierendes Schulsystem zu gewährleisten (vgl. nur Leisner, ZBR 1980, 361, 365)

- Begründungen: Art. 7 Abs. 1 GG/verfassungstextlich nicht angebundene Staatsaufgabe Schule bzw. staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag/Grundrechte (Allgemeines Persönlichkeitsrecht/ Art. 12 Abs. 1 GG)

b) **Schluss von der Pflicht des Staates auf die Pflicht der Schüler\*innen/Eltern**, das Angebot anzunehmen

- Gründe: BVerfG (2. Kammer des 1. Senats), 1 BvR 436/03 vom 29.04.2003 (homeschooling), Rn. 7 f.:

### III. Grundrechtsdogmatischer Ausgangspunkt zur Statuierung einer Schulpflicht jenseits einer (punktuellen) Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit

„Die Pflicht zum Besuch der staatlichen Grundschule dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags und ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können. Es mag zutreffen, dass die Beschränkung des staatlichen Erziehungsauftrags auf die regelmäßige Kontrolle von Durchführung und Erfolg eines Heimunterrichts zur Erreichung des Ziels der Wissensvermittlung ein milderes und insoweit auch gleich geeignetes Mittel darstellen kann. Doch kann es nicht als eine Fehleinschätzung angesehen werden, die bloße staatliche Kontrolle von Heimunterricht im Hinblick auf das **Erziehungsziel der Vermittlung sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenz** nicht als gleich wirksam zu bewerten. Denn **soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung** können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind. (...)

### III. Grundrechtsdogmatischer Ausgangspunkt zur Statuierung einer Schulpflicht jenseits einer (punktuellen) Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit

Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der **Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten "Parallelgesellschaften" entgegenzuwirken** und Minderheiten auf diesem Gebiet zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt, sie **verlangt vielmehr auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen** und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen. Für eine offene pluralistische Gesellschaft bedeutet der Dialog mit solchen Minderheiten eine Bereicherung.“

## IV. Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG

Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Grundrecht ist „für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend“ (BVerfG, NJW 2011, 1201 [1204]).

1. „Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die **Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung** gerichteten Erörterung oder Kundgabe örtlich zusammen zu kommen“ (BVerfGE 128, 226 (250) m.w.N.). Auch nach dieser oftmals als „enge“ oder (unzutreffend) als „engste“ Auffassung zum Versammlungsbegriff qualifizierten Position unterfallen die Demonstrationen von FFF zweifelsfrei Art. 8 Abs. 1 GG.

2. Der Schutz des Art. 8 GG umfasst auch das **Bestimmungsrecht über den Zeitpunkt** der Versammlung (BVerfG, NJW 1985, 2395 [2396]).

# IV. Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG

**3. Grundrechtsmündigkeit**, verstanden als Fähigkeit zur selbständigen Wahrnehmung von (bestimmten) Grundrechten (s. nur Schulze-Fielitz, in: Dreier, GGK I, Art. 8 Rn. 56 m.w.N.)

- **Maßstab:** nach h.M. **hinreichende Einsichtsfähigkeit**, welche bereits durch den (nachdrücklichen) Wunsch zur Teilnahme an einer Demonstration für den Klimaschutz dokumentiert sein soll.
- **Problem 1:** „Keinen Bock auf Schule“. Wird „wegdiskutiert“, wenn es heißt Grundrechtsausübung bedürfe nach der grundgesetzlichen Systematik keiner Begründung. M.E. nach einer Art Beweislastregel widerleglich zu vermuten, dass das Anliegen ernsthaft.
- **Problem 2: Eltern wollen keine Befreiung** und stellen dementsprechend keinen Antrag. M.E. bei zu konstatierender Grundrechtsmündigkeit im Einzelfall bzw. einzelnen Bereichen **vollständige Zurückdrängung** des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (str.).

**4. Resümee: Prima facie** steht den Schüler\*innen demnach das Recht zu, sich jederzeit an einer friedlichen Versammlung wie den Demonstrationen von FFF zu beteiligen.

# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## 1. Problemstrukturierung

In der allgemeinen Schulpflicht und der Ablehnung eines Befreiungsantrags liegt gegenüber den demonstrationswilligen Schüler\*innen **jenseits der oben behandelten Grundrechtseingriffe** (oftmals allerdings nicht in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG der Eltern) ein **Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG**.

Staatliche Grundrechts**eingriffe** sind aber eben – wie ebenfalls bereits erörtert – nicht mit Grundrechts**verletzungen gleichzusetzen**; vielmehr kommt es darauf an, ob der jeweilige Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Hier steht indessen nicht in Frage, ob die Normen des einfachen Rechts über die Schulpflicht (evtl. vorbehaltlich des strikten Eltern-Antragserfordernisses) verfassungsmäßig sind, sondern die Ablehnung eines Befreiungsantrags im Einzelfall.

Wenn keine Rechtfertigung, ist nicht nur ein „wichtiger Grund“ i.S.d. einfachen Rechts zu bejahen, sondern das „kann“ wird zum MUSS und auf den Antrag der Eltern ist wegen Grundrechtsmündigkeit der Schüler\*innen aus Verfassungsgründen (verfassungskonformer Auslegung) zu verzichten = **Anspruch auf Unterrichtsbefreiung**

**Beachte:** Soweit kein Verfassungsgebot zur Befreiung besteht, folgt daraus nicht, dass eine Befreiung (aus wichtigem Grund) rechtlich ausgeschlossen ist.

# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## 2. Inkurs

- Sportveranstaltungen, insb. Leistungssport
- Beerdigungen von nahen Angehörigen
- religiöse Gründe (instruktiv OVG Münster, Beschl. v. 22.12.2011 – 19 A 610/10; aufgehoben durch BVerwG, Urteil v. 11.09.2013. 6 C 12.12, Krabat)



# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## 3. Rechtfertigung einer Nichtbefreiung vom Unterricht für FFF

Zur Rechtfertigung des Eingriffs ist insbesondere erforderlich, dass dieser verhältnismäßig ist.

### a) Legitimer Zweck und Eignung: Durchsetzung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags

### b) Erforderlichkeit

- mildere gleich geeignete Handlungsalternative?

### c) Unverhältnismäßigkeit i.e.S.

Die Nichterteilung einer Unterrichtsbefreiung müsste zudem angemessen sein, d.h. nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Insoweit hat eine Abwägung zu erfolgen, in welcher auf der einen Seite der Waagschale die allgemeine Schulpflicht und der mit ihr verfolgte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag i.S.d. Konkretisierung durch das BVerfG und auf der anderen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Schüler\*innen liegt.

Abwägung verlangt auf der ersten Stufe eine Gewichtung der kollidierenden Belange nach Maßgabe (verfassungs)rechtlicher Parameter sowie plausibler, (rechtlich) widerspruchsfreier und ggfs. evidenzbasierter Bedeutungszuschreibung

# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## aa) Gewicht der Versammlungsfreiheit

**(1) Definitionsgemäß Betrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess und zentrales Element gelebter direkter Demokratie**

**(2) Repräsentative und direkte Demokratie: Der Beitrag Minderjähriger**

**(3) Spezifisches Abwägungsgewicht des konkreten Versammlungsthemas?**

(a) Gewichtungskategorien: Versuch einer graduellen Abstraktion

- Kostenlose Spielkonsolen für alle Schüler\*innen (eigennütziger privater Belang)
- pro 15:30 („unpolitischer“ Belang)
- Klimaschutz („politischer“ Allgemeinwohlbelang von Verfassungsrang)

(b) Konkretes Gewicht (vgl. BVerfG, Klimaschutzbeschluss, 24.03.2021)

**(4) Bedeutung von Resonanz?**

(a) Medien

(b) Staatliche Akteure/Entscheidungsträger?

- Gesetzgeber
- Bundesverfassungsgericht (Klimaschutzbeschluss)

**(5) Umso häufiger, umso geringer?**

# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## **bb) Gewicht der Beeinträchtigung (Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag)**

(1) Gemeinsames Lernen: Integrationsfunktion

(2) Beeinträchtigung des Bildungsrechts und der negativen Versammlungsfreiheit der anderen Schüler\*innen?

(3) Leistungsstand der Schülerin/des Schülers?

(4) Betroffene Unterrichtsstunden resp. -inhalte?

(5) (Jede) Versammlungsteilnahme von Schüler\*innen entspricht der mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag verfolgten Zielstellung (Entfaltung der Persönlichkeit, selbstständige Entscheidungen, Übernahme von Verantwortung) nach den SchulG

(6) Inhaltlicher Bezug zu Bildungs- und Erziehungsinhalten von Schule (Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Klimaschutz) nach den SchulG

# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## cc) Abwägung(sergebnis)

### (1) Erster Befreiungsantrag

- Verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts: Anspruch auf Befreiung

A.A. VG Hamburg (Urt. v. 4.4.2012 – 2 K 3422/10; vgl. auch Rux, Schulrecht, Rn. 340 f.), das annimmt, dass der Schulpflicht Vorrang vor der Versammlungsfreiheit zu gewähren ist, wenn sich das mit der Demonstration geförderte Anliegen – streitgegenständlich war eine Demonstration für eine Schulreform – ebenso außerhalb der Unterrichtszeit verfolgen lässt. Ein Vorrang der Versammlungsfreiheit komme lediglich bei unaufschiebbaren Spontanversammlungen in Betracht.

Spontanversammlungen stellen die geplanten „Fridays for Future“-Demonstrationen jedoch nicht dar, sodass eine Befreiung von der Schulpflicht nach der Rechtsprechung des VG Hamburg jedenfalls nicht gewährt werden müsste.

Anders wiederum: VG Hannover (Beschl. v. 24.1.1991 – 6 B 823/91) hat entschieden, dass ein Anspruch auf eine einmalige Beurlaubung zur Teilnahme an einer Demonstration (für den Frieden anlässlich des Golfkrieges) bei einer Unterrichtsversäumnis von lediglich ein bis zwei Stunden gegeben sei.

# V. Schulpflicht versus Versammlungsfreiheit

## cc) Abwägung(sergebnis)

### (2) Weitere Befreiungsanträge

(a) Grundrechtsbasierter wiederkehrender Anspruch auf Befreiung

(b) Auslegung und Anwendung einfachen Rechts

- Herausforderungen
  - Unbestimmter Rechtsbegriff
  - Kopplungsnorm
  - Kein Antrag

# VI. Schulpflicht – Religionsfreiheit – Versammlungsfreiheit im Interesse des Klimaschutzes

1. Art. 3 Abs. 1 GG – oder Vorrang des Religiösen/Privaten vor dem Politischen/Allgemeinbelangen?

2. FFF und Parlamentsvorbehalt: Notwendigkeit einer präziseren gesetzlichen/verordnungsrechtlichen Regelung?

# Literatur

- Lutz Friedrich, NVwZ 2019, 598 ff.
- Franz Reimer (Hrsg.): Homeschooling: Bedrohung oder Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats, 2012 (8 Beiträge)